

Nachschlagewerk:
Amtliche Sammlung:

ja
nein

2209 070

13

ZPO § 578, § 304

Wiederaufnahmegründe gegen ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruches sind im Höherverfahren geltend zu machen.

BGH, Urt. v. 22. Januar 1963 - VI ZR 102/62 - OLG Celle
IG Göttingen

VI ZR 102/62

V e r k ü n d e t
am 22. Januar 1963
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Fuhrunternehmers Gustav R [REDACTED] in G [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],
2. des Arbeiters Heini H [REDACTED] in G [REDACTED], K [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte, Restitutionskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Rentner Friedrich T [REDACTED] in B [REDACTED] bei G [REDACTED],
A [REDACTED] B [REDACTED],

Kläger, Restitutionsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Oktober 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten und Restitutionskläger
wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Celle vom 5. März 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz,
an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 4. Dezember 1956 wurde die Ehefrau des Rentners Friedrich T. als Insassin eines Personenkraftwagens bei einem Verkehrsunfall tödlich verletzt. T. hat wegen des ihm aus dem Unfall entstandenen Schadens Ersatz begehrt. Das Landgericht hat über Grund und Höhe der Klageforderung entschieden. Das Oberlandesgericht Celle hat durch Urteil vom 1. Juni 1961 (5 U 57/60) die von T. gegen die Beklagten erhobenen Forderungen aus § 844 BGB dem Grunde nach für die Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1962 und die auf § 845 BGB gestützten Ansprüche für die Zeit vom 4. Dezember 1956 bis 31. Dezember 1974 für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht ist dabei davon ausgegangen, daß Frau T., die am Unfalltag bereits 59 Jahre alt war, noch bis Ende 1962, also bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollendet hätte, beruflich (sie war Reisevertreterin) tätig gewesen wäre. Den auf § 845 BGB gestützten Anspruch hat es bis Ende 1974 zugesprochen, da Frau T. entsprechend der durchschnittlichen Lebenserwartung einer Frau ihres Alters nach den Angaben im statistischen Jahrbuch 1959 für die Bundesrepublik ohne den Unfall bis zu diesem Zeitpunkt gelebt haben würde. Das Oberlandesgericht hat zur Lebenserwartung ausgesprochen, es bestehe kein Anhalt für die Annahme, daß Frau T. ohne den Unfall früher verstorben sein würde.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 1. Juni 1961 ist seit dem 1. August 1961 rechtskräftig.



Die Beklagten haben gegen dieses von T [REDACTED] als Kläger erstrittene rechtskräftige Grundurteil Restitutionsklage erhoben und zur Begründung vorgetragen, sie hätten erstmals nach dem 1. August 1961 in den den Kläger betreffenden Akten des Versorgungsamtes Hildesheim Behandlungsscheine aufgefunden, aus denen sich ergebe, daß Frau T [REDACTED] sehr leidend gewesen sei. Danach müsse angenommen werden, daß Frau T [REDACTED] ohne den Unfall spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres gestorben wäre. Mindestens wäre sie in diesem Zeitpunkt - dem 14. Juli 1962 - nicht mehr zu beruflicher Tätigkeit und zu Leistungen im Haushalt in der Lage gewesen.

Daher haben die Beklagten beantragt, das Urteil vom 1. Juni 1961 insoweit aufzuheben, als der Anspruch des Klägers für die Zeit nach dem 14. Juli 1962 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist.

Der Kläger hat beantragt, die Restitutionsklage zurückzuweisen. Er ist der Auffassung, die Unterlagen rechtfertigten nicht den Schluß, daß seine Ehefrau, die im wesentlichen gesund gewesen sei, ohne den Unfall das angenommene Alter nicht erreicht hätte.

Das Oberlandesgericht hat mit Urteil vom 5. März 1962 die Restitutionsklage der Beklagten als unbegründet abgewiesen.

Mit der Revision wenden sich die Beklagten gegen diese Entscheidung, um eine Abweisung der Klage zu erreichen, soweit die Zeit nach dem 14. Juli 1962 infrage steht. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision ist im Ergebnis begründet. Denn eine besondere Wiederaufnahmeklage gegen ein Grundurteil ist grundsätzlich unzulässig.

Der erkennende Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 10. Juli 1959 (VersR 59/813) im Anschluß an die spätere Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 89/117) auf die gewichtigen Gründe hingewiesen, die gegen die Behandlung eines Grundurteils als rechtskräftiges Endurteil im Sinne des § 578 Abs. 1 ZPO sprechen. Ob aber bereits aus diesen Gründen die Unzulässigkeit einer besonderen Restitutionsklage allgemein zu folgern ist, bedarf auch hier keiner Entscheidung. Denn Restitutionsgründe, mit denen ein rechtskräftiges Grundurteil angegriffen werden soll, können und müssen deshalb auch im anhängigen Höheverfahren vorgebracht und im Betragsurteil entschieden werden (Rosenberg ZPO 9. Aufl. § 154 III 1 S. 772).

Dabei ist freilich zu beachten, daß ein Grundurteil zwar keine materielle Rechtskraft, wohl aber die Bindungswirkung des § 318 ZPO begründet. Soweit diese Wirkung reicht, ist ein erneuter Streit über die von ihr erfaßten Feststellungen im Höheverfahren grundsätzlich ausgeschlossen.

Unter diesen Grundsatz fällt hier auch die Feststellung des Berufungsgerichts, Frau T. [REDACTED] würde dem Kläger bis zum 31. Dezember 1974 Unterhalt und Dienstleistungen geschuldet haben. Mit ihrer in dem Restitutionsverfahren in erster Linie aufgestellten Behauptung, Frau T. [REDACTED] würde

wegen ihres Gesundheitszustandes spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres verstorben sein, können die Beklagten im Höheverfahren deshalb grundsätzlich nicht mehr gehört werden.

Wie weit die Bindungswirkung eines Grundurteils reicht, läßt sich nur durch seine Auslegung im Einzelfall ermitteln. Dabei mag der Bestimmung eines Endzeitpunktes der Rentenverpflichtung unter Umständen nur die Bedeutung zukommen, daß über diesen Zeitpunkt hinaus jedenfalls keine Ansprüche gegeben sind, ohne daß ihre Berechtigung bis zu diesem Zeitpunkt schon grundsätzlich festgestellt wäre. Die Bestimmung eines Endzeitpunktes stellt dann nur die Feststellung einer Höchstfrist dar.

So liegt es aber hier nicht. Denn das Berufungsgericht hat sich nicht darauf beschränkt, die statistische Lebenserwartung einer Frau im Alter der Ehefrau des Klägers zu ermitteln, was noch eher die Annahme einer Höchstfrist nahelegen könnte. Es hat vielmehr weiter festgestellt, nichts spreche dafür, daß die Verstorbene dieses Lebensalter nicht erreicht hätte. Ob diese Beurteilung gerechtfertigt ist, bedarf keiner Entscheidung. Erheblich ist nur, daß sie dem Urteil entnommen werden muß. Dann aber wird sie von der Wirkung des § 318 ZPO erfaßt..

Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Bestimmung der Rentendauer eine in das Höheverfahren gehörende Entscheidung wäre. Denn was unzulässigerweise im Grundverfahren entschieden wird, begründet die Wirkung des § 318 ZPO nicht (BGHZ 10/361 (362)). Das trifft jedoch auf die Bestimmung

der Rentendauer nicht zu. Grundsätzlich gehört die Klärung der Rentendauer zum Grund des Anspruchs. Das entspricht gefestigter Rechtsprechung des Reichsgerichts, (RG JW 07/377; 08/9; 31/865 (866); RG DR 43/997; RGZ 71/243 (247); 77/408 (410)) der sich der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 26. März 1953 (LM § 10 StVG Nr. 2) angeschlossen hat. Mögen auch vornehmlich bei Ansprüchen gemäß § 843 BGB Zweckmäßigkeitsgründe im Einzelfall dafür sprechen, die Entscheidung über die Rentendauer dem Höheverfahren vorzubehalten (RGZ 98/222), so ist es doch in keinem Falle unzulässig, diese Entscheidung bereits im Grundurteil zu treffen.

§ 318 ZPO steht danach grundsätzlich nicht nur einem erneuten Streit im Höheverfahren über die mutmaßliche Lebensdauer der Ehefrau des Klägers entgegen. Gleiches gilt vielmehr auch für die Hilfsbehauptung der Beklagten, zumindest würde die Arbeitsfähigkeit der Frau T. zu einem früheren Zeitpunkt gänzlich aufgehört haben. Das Grundurteil des Oberlandesgerichts enthält zwar keine ausdrücklichen Feststellungen zu dieser Frage. Sie sind jedoch dem Zusammenhang zu entnehmen. Für die zuerst abgehandelten Ansprüche aus § 844 BGB hat das Oberlandesgericht nicht nur festgestellt, Frau T. würde bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres noch gelebt haben. Es hebt vielmehr weiter ausdrücklich hervor, daß sie bis zu diesem Zeitpunkt auch ihre Berufstätigkeit ausgeübt haben würde. Daß das Oberlandesgericht für die unmittelbar anschließend behandelten Ansprüche aus § 845 BGB nun zwar eine Lebensdauer der Frau T. bis zum Ende des Jahres 1974, nicht aber den für die grundsätzliche Bejahung derartiger Ansprüche zumindest erforderlichen Fortbestand

einer - wenn auch nur geringfügigen - Arbeitsfähigkeit habe annehmen wollen, kann bei dieser Sachlage dem Urteil nicht entnommen werden.

Kann im Hinblick auf § 318 ZPO deshalb grundsätzlich im Höheverfahren nicht mehr darüber gestritten werden, ob Frau T. eher gestorben oder eher gänzlich arbeitsunfähig geworden wäre, als es den Feststellungen des Grundurteils zu entnehmen ist, so gilt dieser Grundsatz doch nicht, wenn solche Behauptungen wie hier im Zusammenhang mit zulässigen Wiederaufnahmegründen aufgestellt werden.

Das ergibt sich ohne weiteres, wenn aus den eingangs erwähnten Gründen die Restitutionsklage gegen ein Grundurteil generell unzulässig sein sollte. Denn es wäre mit den Grundsätzen einer möglichst ökonomischen Prozeßführung schlechterdings unvereinbar, wollte man den Beklagten zwingen, einen eindeutigen Restitutionsgrund erst nach landwiewriger Beweisaufnahme zur Höhe des Anspruchs und Erlaß des Betragsurteils geltend zu machen.

Aber auch bei genereller Zulässigkeit von Wiederaufnahmeklagen gegen Grundurteile kann nichts anderes gelten. Ob dieses Ergebnis unmittelbar aus § 582 ZPO folgt, mag dahinstehen. Jedenfalls läßt diese Bestimmung den Grundsatz der Subsidiarität der Wiederaufnahmeklage erkennen. Das mit ihr verbundene besondere Verfahren soll nur dann in Betracht kommen, wenn die Geltendmachung des Wiederaufnahmegrundes in einfacherer und zweckmäßigerer, weil den sachlichen Zusammenhang nicht unnötig zerreißender Weise ausgeschlossen ist. Das aber gebietet es, die Geltendmachung von

Wiederaufnahmegründen gegen Grundurteile auch im Höheverfahren zuzulassen.

Es darf dabei auch nicht verkannt werden, daß das Grundurteil zwar eine bindende und weiteren Streit über Fragen des Grundes ausschließende Entscheidung darstellt, immerhin aber auch nur einen Bestandteil des Anspruchs erledigt, während über den anderen noch gestritten wird. In diesem Sinne ist das Verfahren auch nach Rechtskraft des Grundurteils noch anhängig. Daraus hat die Rechtsprechung mit Recht bereits Folgerungen gezogen, die im Sinne des hier vertretenen Ergebnisses liegen. So hat das Reichsgericht die Geltendmachung sogenannter nachgeborener Einwendungen gegen den Grund des Anspruches im Höheverfahren zugelassen, obwohl dafür grundsätzlich das selbständige Verfahren des § 767 ZPO vorgesehen ist (RGZ 138/212 (213)). Ebenso hat es die Prüfung von Behauptungen, die eine Klage gemäß § 323 ZPO rechtfertigen würden, aus Vereinfachungsgründen im Höheverfahren für zulässig gehalten (RG Warneyer 1913 Nr. 123 S. 157).

Können aber die Beklagten Wiederaufnahmegründe im Höheverfahren noch geltend machen, so müssen sie es auch. Denn der einfachere ist dem umständlicheren Weg prozessual stets vorzuziehen. Eine selbständige Restitutionsklage ist deshalb unzulässig, wobei auch hier offen bleiben kann, ob das aus dem Fehlen des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses oder aus der besonderen Vorschrift des § 582 ZPO folgt. Denn auch die in dieser Bestimmung geforderte Voraussetzung ist eine solche der Zulässigkeit (BGH LM ZPO § 582 Nr. 1).

Jedoch ist die Restitutionsklage trotz ihrer Unzulässigkeit nicht abzuweisen. Denn grundsätzlich darf das Gericht die Folgen der Unzulässigkeit einer Prozeßhandlung erst dann eintreten lassen, wenn ihr auch durch Umdeutung (Rechtsgedanke des § 140 BGB) nicht zur Wirksamkeit verholfen werden kann (vgl. BGH JZ 55/218; OLG Branschweig JW 30/654; Rosenberg ZPO 9. Aufl. § 74 II; Stein-Jonas-Schönke V 2 vor § 128; Bauer ZZP 64/329). Das aber ist hier möglich. Zwar ist eine besondere Restitutionsklage unzulässig. Zulässig ist dagegen der in ihr enthaltene Sachvortrag als ein Teil des Verteidigungsvorbringens der Beklagten im Höheverfahren. Das kann in der Klageerhebung umso eher erblickt werden, als für die Klage dasselbe Gericht und derselbe Senat zuständig sind und dort auch das Höheverfahren anhängig ist.

Ist aber die Restitutionsklage in Wirklichkeit nur als Teil des Verteidigungsvorbringens der Beklagten im Höheverfahren zu behandeln, so kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht darüber durch gesondertes Zwischenurteil im Sinne des § 303 ZPO hätte entscheiden können. Ein Endurteil, wie es das Oberlandesgericht ersichtlich gefällt hat, war über Teile des Verteidigungsvorbringens jedenfalls ebenso unzulässig wie über einzelne Elemente eines geltendgemachten Anspruchs. Vom Standpunkt der mit dieser Entscheidung des erkennenden Senats nunmehr begründeten Rechtsprechung verstößt das angefochtene Urteil gegen prozessuale Grundnormen. Derartige Verstöße sind stets zu beachten.

Bei dieser Rechtslage kommt es auf die Rügen der Revision gegen die Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Begründetheit der Restitutionsklage nicht mehr an. Für die

weitere Verhandlung mag jedoch noch folgendes bemerkt werden:

Das Oberlandesgericht hat angenommen, es liege kein Restitutionsgrund vor. Die Beklagten, so meint es, hätten es fahrlässig unterlassen, im Schadensersatzprozeß zu bestreiten, daß Frau Trotzki noch längere Zeit beruflich und im Hauswesen hätte arbeiten können. Aus der subsidiären Natur der Restitutionsklage folge aber, daß als Restitutionsgrund nicht geltendgemacht werden dürfe, was bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt bereits im Schadensersatzprozeß hätte vorgetragen werden können. Darüber hinaus hat das Oberlandesgericht dargelegt, daß auch die angeführten Urkunden über die Erkrankungen der Frau T. das erkennende Gericht nicht zu einer anderen Würdigung über ihre Arbeitsfähigkeit und Lebensdauer veranlaßt haben würden.

Ob der sachliche Erfolg des vorgebrachten Restitutionsgrundes schon deshalb entfallen muß, weil die Beklagten den Sachvortrag des Klägers nicht in dem vom Oberlandesgericht für erforderlich gehaltenen Umfang bestritten haben, kann dahinstehen. Jedenfalls läßt die weitere Begründung des angefochtenen Urteils, die aufgefundenen Urkunden würden allein zu einer den Beklagten günstigeren Entscheidung nicht geführt haben, einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Dabei ist das Oberlandesgericht sogar zugunsten der Beklagten von der Zulässigkeit einer Beweiswürdigung ausgegangen, die den Inhalt der Urkunde unter Berücksichtigung des im Vorprozeß vorgetragenen Prozeßstoffes bestimmt. Seine in diesem Rahmen vorgenommene tatrichterliche Beweiswürdigung läßt Möglich-

keiten zu Revisionsangriffen nicht erkennen. Im übrigen hat das Oberlandesgericht es mit Recht abgelehnt, aus Anlaß der Urkundenauffindung neue Beweismittel heranzuziehen. Denn wenn eine Urkunde erst im Zusammenhang mit neuen Beweismitteln eine für den Restitutionskläger günstigere Entscheidung herbeizuführen vermag, stellt sie keinen tauglichen Restitutionsgrund dar (BGHZ 31/352 (356)).

Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, daß dem neuerlichen Vortrag der Beklagten bei der Bestimmung der Höhe der Ansprüche Bedeutung zukommen kann, soweit dieser Sachvortrag nicht in dem dargelegten Umfang durch § 318 ZPO ausgeschlossen ist.

Die Kostenentscheidung war dem Oberlandesgericht vorzubehalten.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß